

Hintergrund: Bestattungsvorsorge

Pluralität der Bestattungsformen und ihre Folgen

Die Zeiten, in denen in einem Sterbefall die Abläufe selbstverständlich waren, sind seit geraumer Zeit vorüber. Viele Variablen gibt es: Erd- oder Urnenbestattung, mit oder ohne Überführung, mit oder ohne Sterberosenkranz, mit oder ohne Requiem, auch: mit oder ohne einen Geistlichen, um nur einige davon zu benennen.

Konkrete Folgen hat dies zum Beispiel für vertragliche Regelungen, etwa bei Hofübergaben, Austragsregelungen. Wenn da zum Beispiel lediglich geschrieben ist, dass die Kosten für die Beerdigung zu tragen sind, ist das mehr als vage. Minimal genommen ist eine Beerdigung nur, dass der Leichnam in einem Sarg in einem Grab bestattet wird. Damit ist weder festgelegt in welchem Grab noch die Art und Weise der Beerdigung, insbesondere nicht, ob diese kirchlich stattzufinden hat, schon gar nicht, ob ein Requiem gefeiert werden soll (ganz zu schweigen von der Gestaltung der Totenmesse mit Chor und/oder Orgel). Ganz genau genommen könnte bei der Formulierung „Beerdigung“ eventuell auch gestritten werden, ob die Kosten für eine Urnenbestattung übernommen werden müssen, da diese formal nicht als „Beerdigung“ bezeichnet wird.

Eindeutige Willensäußerung

Doch auch ungeachtet von solch vertraglichen Regelungen ist es sinnvoll, möglichst genau seine Vorstellungen zu äußern, insbesondere wenn es einem nicht gleichgültig ist, „wie man unter die Erde kommt“.

Die grundsätzlichen Entscheidungen lauten:

- Bestattungsart: Erd- oder Urnenbestattung;
- Bestattungsort: vorhandenes Grab oder neues Grab (hier dann auch: auf welchem Friedhof);
- Trauerfeiermöglichkeiten: kirchlich, mit Requiem (inklusive musikalischer Gestaltung), Überführung, Rosenkranz, Sterbebilder;
- weitere Festlegungen: öffentliche Bekanntgabe und Einladung, Erlaubnis von Nachrufen durch Vereine, Trauermahl, Spenden statt Kränzen.

Einschränkend zu den Willensäußerungen ist anzumerken, dass diese den weltlichen (z. B. Friedhofszwang) oder kirchlichen Regelungen (z. B. Ablauf einer Messfeier) nicht widersprechen dürfen.

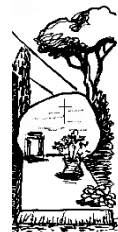
Wahrung des festgelegten Willens

Nicht selten kommt vor, dass selbst Ehepaare „darüber gar nicht geredet haben“.

Dabei ist es für die Hinterbliebenen im Todesfall äußerst hilfreich, wenn klare Vorstellungen bekannt sind - je genauer, desto einfacher. Natürlich können die Verfügungen dem Willen des Totenfürsorgeberechtigten oder der Angehörigen nicht so ganz gefallen und sie hätten es gerne anders...

Wenn man vollstes Vertrauen zu seinen Kindern hat, werden sie einem den mündlich geäußerten Wunsch sicher erfüllen. Man hofft, dass dies der Normalfall ist. Aber es werden die Konstellationen sich häufen, dass die Kinder mit der Kirche nicht mehr viel zu tun haben oder auch ausgetreten sind. Dann kann schnell selbst eine kirchentreue Frau in aller Stille ohne jedes Gebet beigesetzt werden. Ein etwaiger Einspruch des Ortspfarrers hat nebenbei gesagt überhaupt keine Relevanz.

Deswegen gilt: Je unsicherer man sich ist, ob sein Wille wirklich erfüllt werden wird, insbesondere dann, wenn es keine nahen Verwandten gibt, desto wichtiger ist eine schriftliche Fixierung. Diese sollte natürlich nicht Teil eines Testamentes, das ja erst Wochen später eröffnet wird, noch zuhause irgendwo abgelegt sein, sondern entweder bei einer Person des Vertrauens hinterlegt werden oder bei einer öffentlichen Stelle (wie etwa auch einem Pfarramt). Eine gute Möglichkeit, mit denen man vorab alles regeln kann, sind auch Bestattungsvorsorgen bei Bestattungsunternehmen.



„Keine Umstände“

Immer öfter hört man, dass bestimmte Bestattungsformen nicht aus eigener Überzeugung gewählt werden, sondern weil man den Kindern keine Umstände machen möchte, insbesondere nicht mit einer jahrelangen Grabpflege. Die „Beliebtheit“ der Bestattung auf Natur- oder Waldfriedhöfen nimmt daher zu, selbstverständlich auch mit Folgen für unsere örtlichen Friedhöfe, die immer „löchriger“ werden und deren Unkosten sich damit auch auf immer weniger verteilen.

Eltern haben einem das Leben geschenkt und so viel für einen getan. Das Selbstbewusstsein als Eltern darf man durchaus haben, den Kindern eine Grabpflege zuzumuten, die zudem ja auch so gestaltet werden kann, dass insbesondere für weiter weg lebende Angehörige dies gut möglich ist. Wir werden aber vielleicht auch in den Kirchenverwaltungen nachdenken müssen, ob wir Grabstellen anbieten, die denen auf Natur- oder Waldfriedhöfen gleichen.

veröffentlicht im Pfarrbrief des Pfarrverbandes Ering, Jahreskreis im Sommer 2024